

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD**

**Ausbildung und Bedarfe in der Pflege in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Um der sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit gerecht zu werden, hat die gesetzliche Pflegeversicherung gemäß § 1 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) die Aufgabe, Pflegebedürftigen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind. Dabei regelt § 4 SGB XI die Art und den Umfang der Leistungen. Diese unterscheiden sich demnach in Dienst-, Sach- und Geldleistungen für den Bedarf an körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sowie Kostenerstattung, soweit es dieses Buch vorsieht. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird. Gemäß § 4 Absatz 2 SGB XI ergänzen bei häuslicher und teilstationärer Pflege die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung. Bei teil- und vollstationärer Pflege werden die Pflegebedürftigen von Aufwendungen entlastet, die für ihre Versorgung nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlich sind (pflegebedingte Aufwendungen), die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung tragen die Pflegebedürftigen selbst.

1. Welche Bedarfe an Pflegeleistungen (ambulant und stationär) in Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 2019 bis heute gab es (bitte nach Jahr, Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die Entwicklung im Bereich der Pflegeversicherung in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitvergleich ist dem Statistischen Bericht K813 2019 01 des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern „Pflegeversicherung in Mecklenburg-Vorpommern“ zu entnehmen (<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Oeffentliche-Sozialleistungen/>). Dabei spiegelt die Tabelle 6.1 in Kapitel 6 „Kreistabelle“ die Anzahl der Leistungsempfänger am 15. Dezember 2019 nach regionaler Gliederung wider. Die Anzahl der Leistungsempfänger am 15. Dezember 2021 nach regionaler Gliederung sind der Tabelle 6.1 im Kapitel „Kreistabelle“ des Statistischen Berichtes K813 2021 01 des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern „Pflegeversicherung in Mecklenburg-Vorpommern“ zu entnehmen (<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Oeffentliche-Sozialleistungen/>).

2. Wie hoch ist die Anzahl der Ausbildungsplätze im Pflegebereich, die in den letzten fünf Jahren innerhalb des ersten Ausbildungsjahres abgebrochen wurden?  
Wie hoch ist die Anzahl der nachbesetzten Ausbildungsplätze für jeden dieser Jahrgänge?

Angaben zum Ausbildungsabbruch werden durch die amtliche Schulstatistik nicht erfasst. Gemäß dem „Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2022“ der Kultusministerkonferenz (KMK) wird unter Punkt 8.2.1 explizit festgestellt, dass „Abbrecher, die einen beruflichen Bildungsgang vor Ende des Bildungsganges beendet haben“, von der statistischen Erfassung ausgeschlossen sind.

Die Anzahl der nachbesetzten Ausbildungsplätze wird durch die amtliche Schulstatistik ebenfalls nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Wie hat sich die demografische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern auf den Bedarf an Pflegeleistungen im Zeitraum 2019 bis heute ausgewirkt (ambulant und stationär)?

Die demografische Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns ist in der 5. Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2017 bis 2040 dargestellt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Bevoelkerungsprognose/>).

Die Entwicklung der ambulanten und stationären Pflege im Zeitvergleich ist dem Statistischen Bericht K813 2021 01 des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern „Pflegeversicherung in Mecklenburg-Vorpommern“ zu entnehmen (<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&-Staat/Oeffentliche-Sozialleistungen/>).

Darüber hinaus veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Pflegevorausberechnung für Deutschland und die Bundesländer (EVAS-Nummer: 12421, 22421; Erscheinungsdatum 30. März 2023). In Tabelle 12421-09 sind die Ergebnisse für das Land Mecklenburg-Vorpommern nachzulesen ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Publikationen/\\_publikationen-innen-statistischer-bericht-pflegevorausberechnung.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsvorausberechnung/Publikationen/_publikationen-innen-statistischer-bericht-pflegevorausberechnung.html)).

In der Pflegevorausberechnung 2023 werden Annahmen über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und Annahmen zur Pflegequote der nächsten Jahrzehnte kombiniert. Dazu werden Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung mit Daten der Pflegestatistik 2017 bis 2021 zusammengespielt. Langfristige Bevölkerungsvorausberechnungen sind keine Prognosen. Sie liefern „Wenn-Dann-Aussagen“ und zeigen, wie sich die Bevölkerung und deren Struktur unter bestimmten Annahmen verändern würden. Der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung liegen für die bundesweiten Berechnungen jeweils drei Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, Lebenserwartung und zum Außenwanderungssaldo zugrunde. Die Varianten und Modellrechnungen zeigen die Spannbreite der möglichen Entwicklungen auf. Für die Prognosen auf Bundeslandebene wurde die Variante mit moderater demografischer Entwicklung und Wanderung (Variante 2) kalkuliert.

4. Wie hoch ist die Abbrecherquote von Auszubildenden als Pflegefachfrau/-mann innerhalb der letzten fünf Jahre in Mecklenburg-Vorpommern (bitte geordnet nach Jahrgängen im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr aufführen)?

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann startete erstmals im Jahr 2020.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) ist für die Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds nach § 26 des Pflegeberufgesetzes zuständig. Bestandteil der Bewirtschaftungsaufgaben sind umfangreiche Datenlieferungen der Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen. Inhaltliche Aussagen können nur in dem Umfang getroffen werden, wie die abgefragten Daten Bestandteil dieser Datenlieferungen sind, darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Zur Beantwortung der Frage wurden die Angaben der Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung zur „Beendigung der Ausbildung ohne Prüfung“ zusammengefasst. Hierzu können allerdings auch Auszubildende zählen, welche die Probezeit nicht bestanden haben. Dies ist unter anderem bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Die nach dem Pflegeberufgesetz zu übermittelnden Daten orientieren sich primär an Kalenderjahren. Die nachfolgenden Zahlen wurden folglich je Kalenderjahr ermittelt und geben nicht an, in welchem Ausbildungsdrittel sich der Auszubildende zum Abbruchzeitpunkt befand. Zur besseren Einordnung wurde ausgewertet, in welchem Jahr die auszubildende Person die Ausbildung aufgenommen hat und in welchem Kalenderjahr die Ausbildung abgebrochen wurde.

**„Beendigung der Ausbildung ohne Prüfung“ im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung:**

- Ausbildungsbeginn 2020
  - Abbruch in 2020 4,42 Prozent
  - Abbruch in 2021 16,34 Prozent
  - Abbruch in 2022 7,36 Prozent
  - Abbruch in 2023 Daten liegen noch nicht vor.
  
- Ausbildungsbeginn 2021
  - Abbruch in 2021 5,80 Prozent
  - Abbruch in 2022 17,92 Prozent
  - Abbruch in 2023 Daten liegen noch nicht vor.
  
- Ausbildungsbeginn 2022
  - Abbruch in 2022 5,58 Prozent
  - Abbruch in 2023 Daten liegen noch nicht vor.

**Hinweis:**

Die Daten für 2023 werden aktuell noch erhoben und liegen noch nicht auswertbar vor.

5. Wie hoch ist die Abbrecherquote als Pflegefachfrau/-mann von angeworbenen ausländischen Auszubildenden innerhalb der letzten fünf Jahre in Mecklenburg-Vorpommern (bitte geordnet nach Jahrgängen im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr aufführen)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Das Merkmal „angeworbene ausländische Auszubildende“ wird weder durch die amtliche Schulstatistik noch durch das LAGuS erfasst. Die Staatsangehörigkeit der Auszubildenden ist kein Bestandteil der Datenmeldungen nach dem Pflegeberufegesetz.